

Elternunterhalt

Volkshochschule Selm

Georg Grotefels

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Familienrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Hohe Str. 7 (Ecke Beurhausstr, Parkplätze am Haus)

44139 Dortmund

Tel. 0231/1844-0, Fax: 0231/1844-22

Email: postmaster@anwalt-do.de

Internet: www.anwalt-do.de

2019

Elternunterhalt

- Beispielrechnung:
 - Heimkosten: durchschn. (NRW) 4.000,00 €
 - abzgl. Rente, durchschnittlich -1.200,00 €
 - abzgl. Pflegeversicherung Grad 5 -2.005,00 €
- **ungedeckt: 795,00 €**

Elternunterhalt

- sowohl
 - öffentliches Recht
 - Sozialrecht
 - privates (Zivil-)recht
- Grundsatz:
 - Verwandte leisten einander Unterhalt

Elternunterhalt

- Grundlage unter anderem
 - Art. 6 Grundgesetz
 - BGB (Familienrecht)
 - SGB XII

Unterhaltsanspruch

- gesetzliches Schuldverhältnis
 - beiderseitige Rechte und Pflichten
 - Ziel: gerechter Ausgleich beiderseitiger Interessen
- Betreuungsunterhalt
- Barbedarf

Elternunterhalt

- kann
 - aktiviert sein
 - ruhen
 - wieder aufleben
- regelmäßig in monatlichen gleichbleibenden Raten zu zahlen
 - es sei denn, es besteht Sonderbedarf

Unterhaltspflichtige

- Verwandte in gerader Linie, § 1601 BGB
- übrige Verwandte sind keine Unterhaltsschuldner
- auch für Träger der Sozialhilfe bindend
- auch Verschwägerete scheiden aus
- sowie Stiefkinder

Elternunterhalt

- ist nachrangig
- eigene Familie geht vor
- bei Gleichrangigkeit Mangelverteilung
 - wenn Mittel nicht ausreichen
 - nach Quote
 - $\text{Einsatzbetrag} \times \text{Verteilungsmasse} : \text{Summe}$
=Kürzung in %

Elternunterhalt

- Rangstellen
 - 1. minderjährige und privilegierte volljährige Kinder
 - 2. Ehepartner, Unterhaltsberechtigzte wegen Kindesbetreuung, geschiedene Ehepartner
 - übrige Ehepartner
 - nicht privilegierte vollj. Kinder
 - Enkel etc.
 - Eltern
 - alle weiteren Verwandte in aufsteigender Linie

Elternunterhalt

- mehrere Kinder
 - alle schulden Unterhalt
 - jedoch nur anteilig
 - entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen

Elternunterhalt

- Beispiel: Bedarf 800,00 €, EK Kind 1 1.400,00 €, EK Kind 2 600,00 €
 - Kind 1: $1.400,00 \times 800,00 / 2.000 = 560,00$ €
 - Kind 2: $600,00 \times 800,00 / 2.000 = 240,00$ €

Elternunterhalt

- ist ein Kind nicht leistungsfähig, steigt der Anteil der anderen
- ist kein Kind leistungsfähig, haften die Enkel
- aber für diese kein Zugriff durch das Sozialamt

Kosteneinziehung durch Sozialamt

- Überprüfung der Leistungsfähigkeit
- nur bei bestehendem Unterhaltsanspruch
- zeitliche Identität von Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit
- keine Pflicht, Darlehn anzunehmen

Unterhaltsbedarf

- Maßstab: Lebensbedarf
 - Lebenshaltungskosten
 - Kranken- und Pflegeversicherung
 - orientiert an früheren Einkommens- und Vermögensverhältnissen
 - Reduzierung des Lebensstandards durch Ruhestand
 - Existenzminimum: 880,00 €

Unterhaltsbedarf

- angemessene Wohnkosten
 - zu große Wohnung nicht gerechtfertigt
 - Umzug zumutbar
- Heimunterbringung nur, wenn erforderlich
- und nur im unteren Preissegment
- zahlt Pflegeversicherung, idR erforderlich

Bedürftigkeit

- jeder muss für sich selber sorgen
- durch Einsatz der Arbeitsfähigkeit
 - sonst fiktives Einkommen
 - Rente muss eingesetzt werden
 - Mieteinkünfte müssen ausgeschöpft und realisiert werden
 - Unterhaltsansprüche gegen Ehepartner auch
 - Vermögen

Grundsicherung

- kein ausreichende Einkommen für Lebensunterhalt
- kein Vermögen
- auch nicht ggf. bei Ehepartner
- nicht vorsätzlich herbeigeführt (10 Jahre)
- ab 65. LJ, gestaffelt, Jg. 1964: 67

Grundsicherung

- kein Anspruchsübergang
- Anspruch entfällt, wenn Jahreseinkommen der Kinder über 100.000,00 €
 - steuerrechtliches Bruttoeinkommen
 - Arbeitseinkommen
 - nur bei einem Kind erforderlich
- dann keine Grundsicherung, nachrangige Hilfe zum Lebensunterhalt

Grundsicherung

- Höhe: 409,00 € zzgl. ggf. Mehrbedarf
 - zuzüglich Kosten für
 - Unterkunft, auch bei stationärer Unterbringung nur in Höhe der Warmmiete für 1-Personen-Haushalt
 - Heizung
 - soweit angemessen
 - Anrechnung von Rente etc.

Grundsicherung

- eigenes Vermögen muss in Anspruch genommen werden
 - es sei denn, Verwertung wirtschaftlich unsinnig
 - kein Schonvermögen
 - aber Notgroschen, idR 2.600,00 €
 - und Rücklage für künftige Grabpflege
 - bei gemeinsamer Immobilie problematisch

Leistungsfähigkeit

- kein Unterhalt ohne Gefährdung des eigenen Unterhalts
- Unterschied zu Kindesunterhalt
 - höherer Selbstbehalt, 1.300,00 €
 - individuelle Entscheidung

Leistungsfähigkeit

- **angemessener Selbstbehalt**
- **Mindestbedarf**
- **zurzeit 1.800,00**
- **zuzüglich die Hälfte des darüber hinaus gehenden bereinigten Einkommens**

Leistungsfähigkeit

- Beispiel:
 - Einkommen: 3.000,00 €
 - abzgl. Selbstbehalt, 1.800,00 € 1.200,00 €
 - Zuschlag: 1.200,00 € /2 600,00 €
 - Selbstbehalt: 1.800,00€ + 600€ **2.400,00 €**
- **maximaler Unterhalt: 600,00 €**

Leistungsfähigkeit

- Selbstbehalt beinhaltet
 - angemessene Wohnkosten, auch wenn sie tatsächlich niedriger sind
 - OLG Hamm: 480,00 €
 - höherer Betrag, wenn angemessen

Familienunterhalt

- auch Berücksichtigung des Bedarfs des Ehepartners
- Taschengeldanspruch, ca. 5-7 % des Familieneinkommens
- Selbstbehalt des Partners: 1.440,00 €
 - einschließlich 380,00 € Mietkosten
 - aber Haushaltersparnis 10%

Leistungsfähigkeit

- Beispiel: Ehemann ist pflichtig
 - Einkommen Ehemann: 4.000,00 €
 - Einkommen Ehefrau 1.500,00 €
 - Summe, FamilienEK: 5.500,00 €
 - ./.. Selbstbehalt 3.240,00 €
 - Rest: 2.260,00 €
 - ./.. Haushaltsersparnis 226,00 €
 - davon Hälfte 1.017,00 €

Leistungsfähigkeit

- Übertrag 1.017,00 €
- zzgl. Selbstbehalt 3.240,00 €
- Familienbedarf 4.257,00 €
- Anteil Pflichtiger, er, 73% 3.107,00 €
- Differenz zum Einkommen **893,00 €**

Leistungsfähigkeit

- Beispiel: Ehefrau ist pflichtig
 - Einkommen Ehemann: 4.000,00 €
 - Einkommen Ehefrau 1.500,00 €
 - Summe: 5.500,00 €
 - ./.. Selbstbehalt 3.240,00 €
 - Rest: 2.260,00 €
 - ./.. Haushaltsersparnis 226,00 €
 - davon Hälfte 1.017,00 €

Leistungsfähigkeit

- Übertrag 1.017,00 €
- zzgl. Selbstbehalt 3.240,00 €
- Familienbedarf 4.257,00 €
- Anteil Pflichtiger, sie, 27% 1.149,39 €
- Differenz zum Einkommen **350,61 €**

Leistungsfähigkeit

- Behandlung von Krediten
- Rückzahlung nicht Vermögensbildung
- Ausnahme: Anschaffung von wertbildenden Gegenständen

Leistungsfähigkeit

- Einkommensarten
 - fiktives Einkommen bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit, um Unterhalt zu sparen
 - gesamtes Arbeitseinkommen
 - Überstunden, wenn berufstypisch
 - auch Nebenjob
 - Renten
 - Unternehmergewinn
 - Steuererstattungen
 - Miete und Verpachtung
 - Kapitalerträge
 - Wohnwert

Leistungsfähigkeit

- Abzüge
 - Lohnsteuer
 - Krankenversicherung
 - Werbungskosten, pauschal 5%
 - Kreditschulden u.U.
 - Altersvorsorge zusätzlich 5%, bei Selbständigen 25%

Leistungsfähigkeit

- Vermögensverwertung
 - muss individuell beurteilt werden
 - nicht, wenn aus Vermögen Einkommen erzielt wird
 - nicht, wenn Verwertung mit nicht vertretbarem Nachteil verbunden
 - Frage: Was braucht der Pflichtige selbst, jetzt und im Alter

Schonvermögen

- Altersversorgung bis zu 5% auch in der Rückschau
- in jeder Form
- selbstgenutzter, angemessener Wohnraum, nicht FeWo
- Vermögen etwa idR 75.000,00 €
- Rücklagen
- Notgroschen, etwa 3 Monatsgehälter

Leistungsfähigkeit

- Behandlung von Krediten
- Rückzahlung nicht Vermögensbildung
- Ausnahme: Anschaffung von wertbildenden Gegenständen

Auskunftsansprüche

- ergibt sich aus § 1605 BGB
- zwischen Unterhaltsschuldner und –
gläubiger
- Problem Geschwister
- auch über Einkommen Ehepartner
- Einkommen in systematischer Aufstellung
mit Belegen

Verwirkung

- Verlust des Anspruchs
 - wenn durch unsittliches Verhalten bedürftig geworden
 - Verletzung Unterhaltspflicht gegenüber Kind in der Vergangenheit
 - Verfehlung gegen Kind
- Beweislast bei Kind
- Tipp: Dokumentieren!

Zeitpunkt für Unterhalt

- Verzug nach
 - Aufforderung zur Auskunft
 - ab Rechtshängigkeit
 - ab Bezifferung
- nicht vorher, sondern ab dem 1. des Monats

Verwirkung des Unterhalts

- nur für die Vergangenheit
- wenn Anspruch nicht mehr verfolgt
- etwa 1 Jahr lang
- sonst Verjährung nach 3 Kalenderjahren

Vorsorgemaßnahmen

- Vermögensübertragung
 - Nießbrauch
 - Wohnrecht
 - Widerrufsrecht
- Probleme:
 - Schenkungssteuer
 - Zurückforderung bis 10 Jahre wegen Verarmung

Elternunterhalt und Sozialamt

- Übergang der Ansprüche
 - in Höhe der erbrachten Leistungen
 - nicht bei Grundsicherung
 - nicht bei unbilliger Härte
 - bei besonderer Pflege zuvor
 - nicht bei zu aufwändiger Unterbringung

Elternunterhalt und Sozialamt

- Der Unterhaltsberechtignte muss
 - sein eigenes Einkommen einsetzen
 - Ansprüche gegen Dritte durchsetzen
 - eigenes Vermögen einsetzen ab 2600,00 €
 - Ausnahmen:
 - Altersvorsorgevermögen
 - Hausrat
 - angemessenes Hausgrundstück, wenn selbst genutzt

Elternunterhalt und Sozialamt

- Verfahren:
 - Verzug mit Überleitungsanzeige
 - oder Aufforderung zur Auskunft
 - Rechtsmittel:
 - Widerspruch, Frist 1 Monat
 - bei Erfolglosigkeit Klage zum Sozialgericht, Frist 1 Monat
 - dann zivilrechtliches Verfahren

Elternunterhalt und Sozialamt

- Mahnverfahren
 - nicht selten bei Unterhaltsverfahren
 - Mahnbescheid
 - Widerspruch, Frist 14 Tage
 - Vollstreckungsbescheid
 - Einspruch, Frist 14 Tage
 - vorläufig vollstreckbar
 - Streitiges Verfahren

letzte Tipps

- frühzeitiges Verschenken von Vermögen
 - bei Immobilien Eigennutzung sinnvoll
- Heim rechtzeitig aussuchen
- Haushaltsbuch führen
- Eigene Immobilie zulegen
- in Altersvorsorge (5%) investieren
- mit Sozialamt sprechen